



MERKBLATT

Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern durch deutsche Gerichte und Behörden im Ausland – allgemeine Hinweise –

1. EU-Mitgliedstaaten

a) Konsultationsverfahren

Beabsichtigen deutsche Gerichte oder Behörden (z. B. Jugendämter) die Unterbringung eines Kindes¹ in einem anderen EU-Mitgliedstaat (mit Ausnahme Dänemarks)², ist grundsätzlich ein Konsultationsverfahren nach Artikel 82 Brüssel II b-Verordnung³ durchzuführen, im Rahmen dessen die Behörden des Staates, in dem das Kind untergebracht werden soll (Aufnahmestaat), ihre vorherige Zustimmung zur Unterbringung aussprechen müssen.

Es ist die **vorherige Zustimmung** der zuständigen Behörden des Aufnahmestaates erforderlich (Artikel 82 Absatz 1 Brüssel II b-Verordnung). Die Entscheidung über die Unterbringung kann entsprechend erst getroffen werden, wenn die zuständige Behörde des Aufnahmestaates dieser Unterbringung zugestimmt hat (Artikel 82 Absatz 5 Brüssel II b-Verordnung).

Die vorherige Zustimmung ist ausnahmsweise nur dann nicht erforderlich, wenn das Kind bei einem Elternteil untergebracht werden soll (Artikel 82 Absatz 2 Brüssel II b-Verordnung). Die Mitgliedstaaten können für Unterbringungen in ihrem Hoheitsgebiet weitere Ausnahmen für Kategorien naher Verwandter benennen, bei denen eine Unterbringung ohne vorherige Zustimmung möglich ist (Artikel 82 Absatz 2 Brüssel II b-Verordnung).

¹ Nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 Brüssel II b-Verordnung ist ein Kind jede Person unter 18. Jahren.

² Belgien, Bulgarien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, und Zypern. Für Dänemark gilt die Brüssel II b-Verordnung nicht. Bezüglich Dänemark ist insoweit Artikel 33 des KSÜ anwendbar. Mit dem Vollzug des Austritts aus der EU wird das Vereinigte Königreich zum Drittstaat. Für das Vereinigte Königreich ist insoweit Artikel 33 des KSÜ (s. u.) anwendbar.

³ Verordnung (EU) Nr. 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Neufassung der sog. Brüssel II a-Verordnung).

Sowohl bei Unterbringungen von Kindern in anderen EU-Staaten **durch deutsche Gerichte** als auch bei Unterbringungen durch deutsche Jugendämter im Rahmen der **Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe** auf der Grundlage des Achten Buches Sozialgesetzbuch (§ 38 SGB VIII) ist in jedem Fall vorab die Zustimmung der zuständigen Stellen im Aufnahmestaat nach Artikel 82 Absatz 1 der Verordnung erforderlich.

Das Verfahren der Konsultation richtet sich gemäß Artikel 82 Brüssel II b-Verordnung nach dem innerstaatlichen Recht des Aufnahmestaates (Artikel 82 Absatz 7 Brüssel II b-Verordnung). Das nationale Recht bestimmt die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen für die Zustimmung zur Unterbringung. **In einigen EU-Staaten, beispielsweise in Spanien oder Litauen, setzt das nationale Recht für die Zustimmung u. a. voraus, dass das Sorgerecht für die Dauer der Maßnahme bei einer Person im Aufnahmestaat liegen muss.**

Das Zustimmungersuchen ist zwingend über das Bundesamt für Justiz als deutsche Zentrale Behörde (Anschrift siehe unter 5.) an die Zentrale Behörde des Aufnahmestaates zu stellen.

Die Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung wird der ersuchenden Zentralen Behörde spätestens **drei Monate** nach Eingang des Ersuchens übermittelt, es sei denn, dass dies aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich ist (Artikel 82 Absatz 6 Brüssel II b-Verordnung).

b) Nachholung des Konsultationsverfahrens

Die erforderliche Zustimmung muss **vor** der Unterbringung vorliegen (Artikel 82 Absatz 1 und 5 Brüssel II b-Verordnung; ebenso § 38 Absatz 1 SGB VIII). Befindet sich daher ein Kind bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat, ohne dass das notwendige Zustimmungsverfahren im Aufnahmestaat mit Erteilung der Zustimmung abgeschlossen wurde, so stellt dies einen Verstoß gegen Artikel 82 der Brüssel II b-Verordnung (und § 38 Absatz 1 SGB VIII) dar mit der Folge, dass die Unterbringungsentscheidung im Aufnahmestaat nicht anerkannt wird (Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe f Brüssel II b-Verordnung).

Eine nachträgliche Genehmigung wird von den meisten EU-Staaten von vornherein ausgeschlossen (z. B. Portugal, Rumänien, Spanien). Es besteht die Verpflichtung, mangels Anerkennung die Maßnahme zu beenden (vgl. § 38 SGB VIII).

2. Sonstige Vertragsstaaten des Haager Kinderschutzübereinkommens von 1996 (KSÜ)

Am 1. Januar 2011 ist für Deutschland das Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996 in Kraft getreten.⁴ Nach Artikel 33 KSÜ ist ebenfalls für **jede** grenzüberschreitende Unterbringung eines Kindes in einem anderen Vertragsstaat die **vorherige** Zustimmung der zuständigen Behörden des Aufnahmestaates erforderlich, sogar unabhängig davon, ob die Unterbringung bei den Eltern oder anderen Kategorien naher Verwandter erfolgt. Auch hier bestimmen sich die Einzelheiten des Verfahrens nach dem nationalen Recht des jeweiligen Aufnahmestaates.

3. Verlängerung/Erneuerung der Unterbringung oder Projektstellenwechsel

Sowohl im Rahmen der Brüssel II b-Verordnung als auch des KSÜ gilt bei einer Verlängerung der Unterbringung oder einem Projektstellenwechsel, dass diese wie ein Neuantrag zu behandeln sind⁵. Die erforderlichen Unterlagen müssen dementsprechend rechtzeitig erneut eingereicht und das Zustimmungsverfahren erneut durchlaufen werden. Sollte die erforderliche Zustimmung zur Verlängerung nicht rechtzeitig vorliegen, muss nach Ablauf der ursprünglichen Zustimmung der/die Minderjährige zum Zeitpunkt der erneuten Antragstellung wieder in Deutschland sein.

4. Erforderliche Unterlagen und Übersetzungen

a) Erforderliche Unterlagen

Nach Artikel 82 Absatz 1 Satz 2 Brüssel II b-Verordnung wie auch Artikel 33 KSÜ muss das Zustimmungersuchen einen Bericht über das Kind und die Gründe für die geplante Unterbringung oder Betreuung benennen. Dabei sollen nach 82 Absatz 1 Satz 2 Brüssel II b-Verordnung insbesondere Informationen über die Finanzierung und alle anderen als relevant erachteten Informationen, wie z. B. die voraussichtliche Dauer der Unterbringung enthalten sein.

Das Bundesamt für Justiz hat außerdem Erfahrungen zu der Frage gesammelt, welche Unterlagen die EU-Aufnahmestaaten jeweils verlangen. Dies findet sich auf der Internetseite in den einzelnen Datenblättern.

⁴ Siehe www.bundesjustizamt.de/sorgerecht → Staatenliste

Für von Deutschland ausgehende Unterbringungen in anderen KSÜ-Staaten ist Artikel 33 KSÜ nur anwendbar, wenn das Kind in einem KSÜ-Vertragsstaat untergebracht werden soll, der nicht der EU angehört, oder in Dänemark. Für die Unterbringung in anderen EU-Staaten (außer Dänemark) gilt daher das oben zur Brüssel II b-Verordnung Gesagte.

⁵ Siehe EuGH Rechtssache C-92/12 PPU (Health Service Executive)

Im Rahmen entsprechender Ersuchen wird aus datenschutzrechtlichen Gründen darum gebeten, von der Übersendung kopierter Ausweisdokumente abzusehen.

b) Übersetzungen

Hinsichtlich etwaiger **Übersetzungserfordernisse** bestimmt Artikel 82 Absatz 4 **Brüssel II b-Verordnung**, dass eine Übersetzung in die Amtssprache des Aufnahmestaates oder, wenn es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt, in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Ortes, an dem das Ersuchen ausgeführt werden soll oder in eine andere Sprache, die der Aufnahmestaat ausdrücklich akzeptiert, beizufügen ist.

Für Zustimmungersuchen nach dem KSÜ bestimmt Artikel 54 Absatz 1 **KSÜ**:

„Mitteilungen an die Zentrale Behörde oder eine andere Behörde eines Vertragsstaats werden in der Originalsprache zugesandt; sie müssen von einer Übersetzung in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des anderen Staates oder, wenn eine solche Übersetzung nur schwer erhältlich ist, von einer Übersetzung ins Französische oder Englische begleitet sein.“

Bisher wurden keine durch einen amtlich befugten Übersetzer beglaubigten Übersetzungen verlangt; es genügt eine formlose Übersetzung. Diese kann ggfs. durch die beteiligten Jugendhelferträger, über die die Kinder untergebracht werden sollen, erfolgen.

5. Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen nach § 38 SGB VIII

Seit dem 10. Juni 2021 regelt § 38 SGB VIII die Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen nach deutschem Recht. Unter anderem wird in Absatz 1 klargestellt, dass solche Maßnahmen nur dann im Ausland erbracht werden dürfen, wenn die Voraussetzungen von Artikel 82 Brüssel II b-Verordnung bzw. von Artikel 33 KSÜ erfüllt sind.

Des Weiteren besteht bei Auslandsmaßnahmen gem. § 38 Absatz 5 SGB VIII eine Meldepflicht für die deutschen Jugendämter gegenüber der für den Leistungserbringer zuständigen betriebserlaubniserteilenden Behörde. Nach § 38 Absatz 5 Nummer 4 SGB VIII ist unter anderem auch unverzüglich ein Nachweis zur Erfüllung der Maßgaben von Artikel 82 Brüssel II b-Verordnung bzw. Artikel 33 KSÜ zu übermitteln.

6. Kontaktangaben der Zentralen Behörde Deutschlands

Bundesamt für Justiz

– Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte –

Adenauerallee 99 – 103

53113 BONN

Telefon: +49 228 99 410-5212

Telefax: +49 228 410-5401

E-Mail: int.sorgerecht@bfj.bund.de

Internet: www.bundesjustizamt.de/sorgerecht

7. Anmeldung des Kindes bei der örtlich zuständigen deutschen Auslandsvertretung

Unabhängig von der Notwendigkeit der Durchführung des Konsultationsverfahrens sollte das Kind nach Möglichkeit noch vor Beginn der Maßnahme bei der jeweils örtlich zuständigen deutschen Auslandsvertretung angemeldet werden.